

# Rechtlicher Klärungsbedarf zum EEG

5. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

„Aktuelle Entwicklungen bei der Vergütung von Fotovoltaikanlagen“

9. Juli 2010



# Klarstellungsbedarf

## Übergeordnete Themen

### Inbetriebnahme § 3 Nr. 5

- Klärung der notwendigen Voraussetzungen für die erstmalige Inbetriebsetzung.
- Beschluss der Clearingstelle (Hinweisverfahren 2010/1) bringt Klarstellung und Hinweis für praktische Umsetzung.
- Klarstellung im Wortlaut des EEG wäre dennoch wünschenswert.
- Unklar ist ferner wie Module zu beurteilen sind, die aus Gewährleistungsgründen ausgetauscht werden und wie die ausgetauschten Module behandelt werden, wenn sie an anderer Stelle wieder eingesetzt werden.

# Klarstellungsbedarf

## Übergeordnete Themen

### Netzanschluss und Netzverträglichkeitsprüfung § 5

- Der Netzanschluss ist immer wieder Gegenstand strittiger Auslegung zwischen Anlagen- und Netzbetreiber.
- Klarstellung notwendig zu
  - a) In maßvollem Umfang Konkretisierung der Netzverträglichkeitsprüfung insbesondere hinsichtlich der Fristen/Abläufe (Zügigkeitsgebot) für die Datenübermittlung/Zuweisung des Verknüpfungspunktes sowie der Kostenübernahme (ggf. Zuweisung von Zuständigkeiten an BNetzA bzgl. Netzanschlussgebühren).
  - b) Sofern Netzbetreiber selbst Netzanschluss realisiert: Pflicht zur Benennung von dem Umfang der Maßnahme und dem Zügigkeitsgebot angemessenen Fristen für die Realisierung des Netzanschlusses.
  - c) Regelung über EAG möglich (siehe auch BEE-Stellungnahme zum EAG-Entwurf).
- Ggf. ergänzend als Verbändeempfehlung zu erarbeiten: Checkliste für Anlagenbetreiber zu einheitlicher Verfahrensweise und Veröffentlichung des üblichen Ablaufs/Fristen durch NB

# Klarstellungsbedarf

## Übergeordnete Themen

### Einspeisemanagement § 11

- Das Einspeisemanagement ist derzeit für Anlagen ab 100 kWp Leistung vorgesehen. Bei einigen Netzbetreibern besteht im Zusammenhang mit dem EEG-Anlagenbegriff Unklarheit darüber, ob hiermit die einzelne Anlage, mehrere Anlagen an einem Netzverknüpfungspunkt oder das einzelne Modul im Sinne § 3 Nr. 1 und 6 EEG 2009 betrachtet werden muss.
- Einige Netzbetreiber haben bei Überschreitung der 100-kW-Marke von mehreren, kleineren Anlagen auf einem Grundstück die Einführung eines Einspeisemanagements (Rundsteuersignalempfänger, etc.) eingefordert.
- Klärungsbedarf: Es sollte eine anlagenbetreiberfreundliche und praktikable Klarstellung erfolgen, die z.B. sicher stellt, dass nicht Bestandsanlagen <100 kWp Leistung durch Zusammenfassung oder Bündelung nachträglich in das Einspeisemanagement fallen.

# Klarstellungsbedarf

## Übergeordnete Themen

### Abgrenzung EnWG und EEG-Einspeisemanagement

- Sowohl EnWG § 13 Abs.1 als auch EEG § 11 lassen die Abschaltung von EEG-Anlagen unter gewissen Voraussetzungen zu.
- Abgrenzung in der Praxis schwer möglich.
- Klarstellungsbedarf: Abgrenzung EnWG und EEG / ggf. Einführung von Kriterien/technische Maßstäbe für die Voraussetzungen der Maßnahmen nach EnWG oder EEG.
- Entschädigungspflicht darf nicht über EnWG unterlaufen werden.
- Anwendungsbereich des §12 EEG muss auch auf Maßnahmen nach § 13/14 EnWG erweitert werden.

# Klarstellungsbedarf

## PV-Dachanlagen

### Anlagendefinition beim Direktverbrauch nach § 33 Abs. 2 EEG 2010

- Es ist nicht eindeutig, ob §19 Abs.1 EEG auch auf die Größenbegrenzung nach § 33 Abs.2 EEG anwendbar ist.
- Es besteht Unklarheit über die Bemessungsgrundlage für die Größenbegrenzung (Direktverbrauch möglich bis 500kWp Leistung): Gilt die installierte Leistung oder die Einspeise-Leistung? Kann eine 600 kWp-Anlage mit 500 kWp in den Direktverbrauch gehen?
- Es besteht Unklarheit, wie die Größengrenzen beim angepassten Direktverbrauch im Falle von Anlagenerweiterungen bzw. bei der Errichtung weiterer Anlagen auf einem Grundstück mit bestehender PV-Anlage wirken.
- Kann auf einem Grundstück mit einer bestehenden PV-Anlage eine neu errichtete Anlage mit 500 kWp Leistung in vollem Umfang den Direktverbrauch nutzen?
- Klarstellung zur Größenbegrenzung und zum Verhältnis von § 19 Abs.1 EEG 2009 (vergütungsrechtliche Zusammenfassung mehrerer Anlagen) und § 33 Abs. 2 EEG 2009.

# Klarstellungsbedarf

## PV-Dachanlagen

### Gebäudebegriff und dachintegrierte Anlagen

- Es besteht nach Wegfall des Fassadenbonus und der damit im alten EEG 2004 verbundenen Definition (§11 Abs. 2 Satz 2 EEG 2004) Unklarheit, ob dachintegrierte Anlagen in jedem Fall gemäß § 33 Abs. 1 EEG 2009 vergütet werden können.
- Klärungsbedürftig: Gebäudedefinition (§ 33 Abs. 3 EEG 2009): Gilt „überdeckte bauliche Anlage“ auch, wenn Dachhaut fehlt bzw. die Module die Dachhaut und deren Funktionen ersetzen? (Siehe auch anhängiges Verfahren BGH, Gewächshaus).
- Klarstellung: PV-Module gelten als „Überdeckung“ des Daches.
- Fraglich ist, ob die entwickelten Kriterien für die Ermittlung, ob ein Gebäude „vorrangig dem Schutz von Menschen/Tieren/Sachen dient“, sachgerecht sind.

# Klarstellungsbedarf

## PV-Freiflächenanlagen

### Flächenausnutzung auf Gewerbe- und Industrieflächen

- Neuregelung in § 32 Abs.3 Satz 3 EEG 2010: Vergütungsfähigkeit bei Festsetzung der Fläche als Gewerbe-/Industriegebiet nach § 8 oder 9 BauNVO. Bezug zu Flächen, die im Zeitraum 1.9.2003 bis 1.1.2010 festgesetzt wurden?
- Unklar: Können PV-Anlagen auch auf Flächen innerhalb eines Gewerbe-/ Industriegebietes vergütungsfähig errichtet werden, die der Festsetzung nach für eine andere Nutzung vorgesehen sind (Bsp. Verkehrs- und Wegeflächen, die sonst die nutzbare Fläche zerstückeln)?
- Klarstellung: Es sollte nicht die spezielle Festsetzung einzelner Flächen innerhalb des Gewerbe-/Industriegebietes, sondern vorrangig der Zweck des B-Plans (gewerblicher/industrieller Zweck) betrachtet werden.

# Klarstellungsbedarf

## PV-Freiflächenanlagen

### PV-Freiflächenanlagen an Verkehrsflächen

- Nach angepasstem EEG sind PV-Freiflächenanlagen im Abstand von 110m an Autobahnen und Schienenwegen vergütungsfähig.
- Nicht eindeutig ist, wo die vergütungsfähige Fläche beginnt (befestigte Fahrbahn bei Schienenwegen: Gleisbett?) und welche planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vergütungsfähigkeit erfüllt sein müssen (ggf. sind Flächen schon mit anderer Nutzung beplant).
- Wie müssen Sicherheitsflächen und Bauverbotszonen berücksichtigt werden?

# Klarstellungsbedarf

## PV-Freiflächenanlagen

### Planfestgestellte Flächennutzung

- Bei nach § 38 BauGB planfestgestellten Flächen ist oftmals unklar, ob die vergütungsrelevanten Voraussetzungen nach § 32 Abs.2 Nr.2 EEG 2009 nach Ende der planfestgestellten Nutzung weiterhin vorliegen, da diese Fläche nach Ende der Nutzung u.U. als „unbeplante“ Fläche gilt.
- In der derzeitigen Situation wird in der Regel dann eine Neuaufstellung eines B-Planes notwendig.
- Klarstellungsbedarf: Klarstellung, dass und welchen Rahmenbedingungen Vergütungsvoraussetzung auch nach Ende der planfestgestellten Nutzung fortwirkt (Bsp. Tagebauflächen, die nach der Nutzung renaturiert werden).

# Klarstellungsbedarf

## PV-Freiflächenanlagen

### Übergangsregelung für Änderungen bei Freiflächenanlagen

- Der Verlust der Vergütungsfähigkeit von Anlagen auf Ackerflächen (gemäß § 32 Abs.3 Nr. 3 EEG 2009) sowie die zusätzliche Absenkung der Vergütung gilt nicht für Anlagen die vor dem 25.3.2010 einen beschlossenen B-Plan vorweisen können.
- Es besteht Unklarheit darüber ob hier ein endgültiger Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB, der Zeitpunkt der Veröffentlichung des Beschlusses oder ein Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vorliegen muss.
- Klarstellung: Eindeutige Definition „beschlossener Bebauungsplan“

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit...

---



## ***Kontakt:***

Bundesverband Solarwirtschaft e.V. (BSW-Solar)

Rainer Brohm

Bereichsleiter Politik und Internationales

[brohm@bsw-solar.de](mailto:brohm@bsw-solar.de)

[www.solarwirtschaft.de](http://www.solarwirtschaft.de)